

Trainings- und Benutzungsvereinbarung

Zwischen

Roland Lindörfer
Sachsbach 69
91572 Bechhofen
-nachfolgend „Veranstalter“ genannt

(Name, Adresse, Telefonnr.)
-nachfolgend „Teilnehmer“ genannt-

Zwischen den Vertragsparteien wird eine Vereinbarung folgenden Inhalts geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist ein zweitägiger Kurs auf dem Extreme Trail der Reitanlage Lindörfer unter Anleitung des Veranstalters sowie die Benutzung des Extreme Trails im Rahmen des freien Trainings nach Abschluss des Kurses.

§ 2

Umfang des Kurses, Kursgebühr, Fälligkeit

I. Im Rahmen des zweitägigen Kurses auf dem Extreme Trail wird der Teilnehmer vom Veranstalter angeleitet, den Trail gemeinsam mit seinem Pferd zu passieren.

II. Die Kursgebühr für den eintages Kurs beträgt 130.-€, für den zweitägiges Kurs 200.-€ und ist vor Beginn des Kurses in bar/durch Überweisung auf folgendes Konto zu entrichten:

Kontoinhaber: Lindörfer Roland

IBAN: DE74 7656 0060 0207 7194 34 BIC: GENODEF1AN

III. Für die Unterbringung des Pferdes auf der Reitanlage Lindörfer fallen zusätzliche Gebühren gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an.

§ 3

Benutzung des Extreme Trails im Rahmen des freien Trainings, Benutzungsgebühr, Fälligkeit

I. Nach erfolgreichem Abschluss des zweitägigen Einführungskurses gemäß § 2 dieser Vereinbarung besteht für den Teilnehmer die Möglichkeit, mit seinem Pferd am freien Training auf dem Extreme Trail teilzunehmen.

II. Die Benutzungsgebühr für die Teilnahme am freien Training beträgt pro Trainingseinheit 30.-€ und ist bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung in bar fällig.

§ 4

Unterbringung von Pferden des Teilnehmers, Stallmiete, Leistungsumfang, Fälligkeit

- I. Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, sein Pferd während des zweitägigen Kurses gemäß § 2 auf der Reitanlage Lindörfer einzustellen, soweit freie Boxen zur Verfügung stehen.
- II. Für die Unterbringung fällt eine Tagespauschale in Höhe von 15.- € je Pferd an, welche bei Einstallung der Pferde in bar zu entrichten ist.
- III. Die Tagespauschale umfasst neben der Unterbringung die Entmistung, die Versorgung mit Wasser, Einstreu, Stroh, Heu sowie Hafer.
- IV. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Koppelfläche für die Zeit der Unterbringung besteht nicht.

§ 5

Pflichten des Teilnehmers

- I. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Benutzungsordnung der Reitanlage Lindörfer sowie die Benutzungsordnung des Extreme Trails auf dieser Reitanlage einzuhalten.
- II. Der Teilnehmer hat den Anweisungen des Veranstalters uneingeschränkt Folge zu leisten.
- III. Der Teilnehmer versichert, dass sein Pferd halfterfähig und sicher im Umgang ist.
- IV. Der Nachweis einer bestehenden Tierhalterpflichtversicherung ist zu Beginn des Kurses vorzulegen.
- V. Während der Benutzung hat der Teilnehmer folgende Ausrüstung sicherzustellen:
 - (Knoten-) Halfter mit langem Seil (min. 3,5 m)
 - Festes Schuhwerk
 - Beinschutz für das Pferd
- VI. Der Teilnehmer garantiert, dass sein Pferd nicht von einer ansteckenden Erkrankung befallen ist oder aus einem infizierten Stall kommt.

§ 6

Haftung des Teilnehmers

Der Teilnehmer haftet für Schäden, an Pferden und dem Trail, welche durch ihr Pferd verursacht wurden, uneingeschränkt gemäß §833 BGBG.

§ 7

Haftung des Veranstalters

(1) Eine Haftung des Veranstalters für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Einsteller durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht haupt- bzw. vertragswesentliche Pflichten sind (Kardinalspflichten), beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.

(2) Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Veranstalters, seiner Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten und

gesetzlichen Vertreter bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen.

(3) Der Veranstalter und seine Erfüllungsgehilfen haften in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen einer Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung sowie in weiteren Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Schlussbestimmungen, Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, es sei denn, diese wurden nachweislich zwischen den Parteien ausgehandelt.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch im Zweifel die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Parteien eine gültige Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Für die Vereinbarung und alle hiermit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationaler und supranationaler (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist 91522 Ansbach, Deutschland.

Ort, Datum

Ort, Datum

Veranstalter

Teilnehmer